

Inkasso

Wenn die Rechnung offen bleibt

Privatliquidationen, Praxisgebühr, Zuzahlungen, individuelle Gesundheitsleistungen, Eigenanteile, Selbstzahlerleistungen etc. – Viele Arztpraxen und Kliniken haben mit stagnierenden Einnahmen, aber gleichzeitig mit hohen Forderungsbeständen zu kämpfen. Dies führt oft zu Liquiditätsengpässen und verschlechtert somit die eigene Bonität.

Juliane Huperz, Theo Müller

In einigen Praxen wird die Überlebensfähigkeit künftig von ihren individuellen Finanzierungsinstrumentarien abhängen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn sich heute und für die Zukunft jede Praxis darauf einstellen muss, von Außenständen überproportional betroffen zu sein. Praxen, die sich des Risikos nicht kompensierbarer Forderungsverluste bewusst sind, achten schon bei der Beitreibung auf eine professionelle Vorgehensweise.

Inkasso ist ein wichtiges Kettenglied im klassischen Debitorenmanagement, auch in Arztpraxen und Kliniken. Gleichzeitig ist es immer auch eine psychologisch behaftete Frage. Die größte Angst besteht in der Belastung der Patientenbeziehung. Seriöse Inkassounternehmen wissen um die Sensibilität der Patientenbeziehungen und nehmen darauf entsprechend Rücksicht. Wichtig ist, Sie und Ihre Patienten mit der Kompetenz des Fachmannes und der Verbindlichkeit eines Partners zu betreuen. Im eigenen Selbstverständnis versteht sich die Firma Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH zwar in erster Linie als Ihr Interessenvertreter, nimmt hierbei aber die Mittlerrolle zwischen Arzt und Patient ein.

einer Einwilligung des Patienten nicht, so das baden-württembergische Innenministerium. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arzt Forderungsinhaber bleibt, also mit dem Patienten selbst abrechnet. Zahlt der Patient nicht fristgerecht, kann der Arzt ein Inkassobüro einschalten, wenn er vor der Weitergabe der Daten den Patienten gemahnt und auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen hat. Grund: Bei der Einschaltung eines Inkassobüros zum Zwecke des Forderungseinzugs werden lediglich Daten übermittelt, die für den Einzug erforderlich sind; Informationen aus der Patientenakte werden nicht benötigt und verbleiben in der Praxis. Ist also bei Mahnung der entsprechende warnende Hinweis an den Patienten erfolgt, ist eine Einwilligung des Patienten nicht erforderlich. Anders stellt sich der Fall dar, indem der Arzt seine Leistungen entweder über eine Verrechnungsstelle abrechnen lassen will oder die Forderungen an einen Dritten abtritt oder verkauft. Grund: Bei Abtretung oder Verkauf der Forderungen hat der zukünftige Forderungsinhaber Anspruch auf sämtliche Unterlagen und somit auch auf vertrauliche Informationen aus den Patientenakten. In diesem Fall muss der Patient in die Weitergabe seiner Daten ausdrücklich einwilligen. Die Rechtsprechung zu § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), nach der eine Einwilligung des Patienten erforderlich ist, wenn der

kontakt:

Theo Müller

Leiter Vertrieb & Marketing

Juliane Huperz

Rechtsanwältin

Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH

Bielsteiner Straße 43

51674 Wiehl

Tel.: 0 22 62/7 11-50

www.tesch-inkasso.de

tipp:

Keine Einwilligung des Patienten

Lässt der Arzt seine offenen Forderungen durch ein Inkassobüro einziehen, bedarf es

Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 89.